

Buch besprechungen

Wilfried Joest, GESETZ UND FREIHEIT. Das Problem des Tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1951. 242 Seiten, broschiert DM 18,50.

Das Problem des tertius usus legis gehört zu den umstrittensten theologischen Fragen von heute. Es scheint weithin Einmütigkeit wenigstens darin zu bestehen, daß Calvins Betonung des dritten Brauches des Gesetzes als des usus praecipuus et proprius gegen Luther als heillose Versittlichung des Evangeliums erkannt ist. W. Elert hat von daher an die Lehre vom tertius usus in der Konkordienformel sehr abgewogene Fragen gerichtet, die eine gründliche Beantwortung erfordern. Begründet sind diese Fragen in einer erstaunlichen Entdeckung an Luther, die zwei deutsche und zwei skandinavische Forscher unabhängig voneinander gemacht haben (Elert, Ebeling, Bring, Pinomaa). Luther hat trotz WA 39 I 485 sich nie der von Melancthon herrührenden Begrifflichkeit eines triplex, sondern nur eines duplex usus legis bedient. Hat er vielleicht doch die vom tertius usus gemeinte Sache vertreten? — Die Klärung dieser Frage hat das wertvolle Buch von Joest nach einer Seite hin erheblich gefördert. Luthers Hauptschriften werden daraufhin interpretiert, ob er „ein parainetisches Amt des Gesetzes im Sinne des tertius usus legis gelehrt hat. Wenn ja

— in welcher Verbindung steht seine Lehre hierüber zu seinen zentralen Aussagen über das Verhältnis von Gesetz und Evangelium?“ (S. 16). Der 2. Hauptteil konfrontiert das Ergebnis der Interpretation „mit den neutestamentlichen Aussagen von Gesetz und Evangelium und vor allem mit der Gestalt der apostolischen Parainese“ (ebda). — Das Hauptergebnis ist etwa dieses: Die Interpretation Luthers und des NT führt je zu dem gleichen Ziel. Als zwei Heilswege stehen Gesetz und Evangelium gegeneinander. Christus ist das Ende des Gesetzes als Heilsweges. Unbeschadet dessen bleiben Gesetz und Evangelium innerlich miteinander verbunden durch das Wesen der Lex als des ewigen Willens Gottes. So hat es die vom Evangelium aufgehobene Heilsordnung des Gesetzes weiterhin mit der Lex implenda, das Gesetz aber mit der Lex impleta zu tun. Der Wechsel im Gottesverhältnis konstituiert den bleibenden Gegensatz zwischen Gesetz und Evangelium. Darum eignet sich der Lex-Begriff nicht, die Einheit im Worte Gottes zum Ausdruck zu bringen. Auf diese vermag eher der Oberbegriff des Gebotes hinzudeuten, das bei Luther und im NT einen usus legalis und einen usus evangelicus (200) erkennen läßt. Allerdings „kann beides nicht in ein einziges Wort zusammengezogen werden, ohne daß die Plerophorie der Heilsbotschaft gebrochen, das Evangelium halbiert würde“ (198). Denn die Spannungseinheit von Gesetz und Evangelium „ist ein kontingentes Eins werden, nicht ein prinzipielles Eins-sein“ (199). Beide scheidet und verbindet der Wechsel im Gottesverhältnis bzw. der Sprung des Glaubens (133). So ist „das Gebot als dem Sünder gesagt Gesetz in ganzer Schärfe; das Gebot als dem Glauben an Christus gesagt, als Parainese,

ist Paraklese, Zuspruch, Evangelium in vollem Maß" (ebda). Darum „trifft das Gebot den Christen niemals als ein tertium zwischen Gesetz und Evangelium" (ebda). Die Formel des tertius usus legis „hat sich uns als höchst anfechtbar erwiesen" ((200). Die damit gemeinte und wohlbegründete Sache läßt sich durch den usus practicus evangelii bzw. durch das Gebot in seinem usus evangelicus angemessener bezeichnen. — Unser Dank wird sehr viel größer als unsere Kritik sein müssen. Leider hat J. den wichtigen Aufsatz von Ebeling über den triplex usus (ThLZ 1950 Nr. 4/5) mit seiner Einführung in die Problematik des usus-Begriffes nicht mehr heranziehen können. Meines Erachtens ist die innere Problematik dieses Begriffes nicht genügend ausgebreitet worden, denn J. arbeitet durchgehend mit der herkömmlichen unscharfen Vokabel. Wenn auch die Monographie in Selbstbescheidung (16) auf Durchleuchtung eines überaus komplizierten dogmatischen Sachverhalts verzichtet, so ist ihr desto mehr gelungen, die Frage der Parainese bei Luther und im NT herauszuarbeiten.

Dr. theol. Kimme.

Franz Lau, LUTHERS LEHRE VON DEN BEIDEN REICHEN. Berlin, Lutherisches Verlagshaus. 1953. 96 Seiten, fest broschiert DM 3,80.

„Luthers Lehre von den beiden Reichen ist viel erörtert, aber alles andere als völlig geklärt“. Zu dieser Feststellung gelangt Franz Lau in der Einleitung seiner Untersuchung über Luthers Lehre von den zwei Reichen. Hier gibt er einen interessanten Überblick über die vielen Bemühungen um das rechte Verständnis dieser Lehre, die lange und oft der Stolz der lutherischen Kirche gewesen ist. Er verweist auf die gefähr-

lichen Fehlinterpretationen. 1914 konnte im nationalbegeisterten Kurzschluß formuliert werden: „Deutschlands Schwert durch Luther geweiht“. Auf der gleichen Linie, nur mit negativen Vorzeichen, bewegte sich Karl Barth, als er 1945 behauptete, Luthers Irrtum habe das deutsche Volk in seinem natürlichen Heidentum bestärkt. Auch wo man einem „Verkündigungstheokratismus“ verfällt, der überall noch „Herrschaftsansprüche Christi“ anmelden will, wird man Luther nicht gerecht, weil Luther einen anderen Begriff von der Herrschaft Christi hat. Ebenso stünde die zweite Barmer These mit ihrem „wir verwerfen“ in Spannung zu gewissen Äußerungen Luthers.

Der Wert von Lau's Arbeit liegt nun darin, daß er keine Luther-Apologetik betreibt, sondern daß er sich sorgfältig um die Fragen müht, die Luther am Herzen lagen. Es ist hilfreich, daß er die Belege aus Luthers Schriften bei genauer Ortsangabe in ihrem vollen Text dem Leser vorlegt, so daß dieser zu eigener Mitarbeit angeregt wird. Lau macht deutlich, daß gerade diese vielgelobte und viel verurteilte Lehre sowohl dem echten Anliegen derer, die die Verkündigung vor der Welt nicht schweigen lassen wollen, als auch der ernsten Sorge derer, die die Herrschaft Christi nicht verweltlichen wollen, gerecht wird. Schon die klare Gliederung dieser Untersuchung vermittelt einen Einblick in den Weg, den Lau uns in Luthers Gedankenwelt hinführt.

I. Luthers Begründung seiner Lehre von den beiden Reichen.

Luthers Zweireichelehre ist keine Umbildung dogmatischer Aussagen des Mittelalters, wenn sie auch schließlich von Augustins „De civitate Dei“ her-